FREIE HANSESTADT BREMEN

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Bremen, 30.05.2023

Verfasst von:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
Referat 40 (Klimaschutz und Energiepolitik)
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele ... 6
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung ... 6
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung ... 8
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) ... 9
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ... 9
2.2 Ausgewiesene Flächen ... 9
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland ... 9
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land ... 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität ... 10
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) ... 10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe ... 10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe ... 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 11
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ... 11
2.4.1 Erteilte Genehmigungen ... 11
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme ... 11
2.4.3 Beklagte Genehmigungen ... 12
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen ... 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren ... 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität ... 13
2.5 Repowering ... 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land ... 13

Vorwort

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – aktuell EEG 2023) wurde die Einrichtung eines Kooperationsausschusses zwischen Bund und Ländern beschlossen. Die Länder berichten dem Kooperationsausschuss jährlich bis Ende Mai über den Ausbaustand der vom EEG umfassten erneuerbaren Energien. Der Bericht 2023 für die Freie Hansestadt Bremen wird hiermit vorgelegt.

Das weitere Verfahren stellt sich wie folgt dar: Der Kooperationsausschuss übermittelt eine Auswertung der Länderberichte an die Bundesregierung. Die Bundesregierung berichtet zum Ende des Jahres, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2023 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Die für die Tätigkeit des Kooperationsausschusses relevanten Bestimmungen des EEG-2023 lauten wie folgt:

„**§ 97 Kooperationsausschuss**

(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung

1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,
2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und
3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2.

(2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geleitet.

(3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzurichtenden Sekretariat unterstützt.

(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere

1. zu dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,
2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen,
3. zu dem Umfang der für Windenergieanlagen an Land ausgewiesenen Flächen und der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen weiteren Flächen,
4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und
5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren.

(6) Der Kooperationsausschuss kann sich bei der Aufgabe nach Absatz 5 unterstützen lassen. Zu diesem Zweck kann das Sekretariat des Kooperationsausschusses

1. eine juristische Person des Privatrechts mit der Datenbeschaffung und Datenanalyse beauftragen oder
2. die Datenaufbereitung und Datenanalyse einer juristischen Person des Privatrechts nutzen, die von dieser Person im eigenen Interesse erstellt und dem Sekretariat des Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt worden sind; das Sekretariat des Kooperationsausschusses kann diese Person durch Zuwendungen unterstützen.“

„§ 98 Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung und
5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.

Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.

(3) Die Bundesregierung berichtet jedes Jahr spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet sie, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist, und bewertet die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung

1. der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,
2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,
3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und
4. von Prognosen für den weiteren Ausbau.

Für das Monitoring im Jahr 2023 werden 269 Terawattstunden als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2022 zugrunde gelegt. Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, eine deutliche Änderung des erwarteten Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a und der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28d. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.

(5) Ab dem 1. Januar 2024 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und enthält insbesondere Angaben über

1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,
2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,
3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,
4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und
5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.

(6) Die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die Freie Hansestadt Bremen verfügt über eine Vielzahl von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Entsprechend dem Zweck der Berichterstattung und den Verabredungen von Bund und Ländern zur Erstellung des Berichtes werden nachstehend die von der Bundesnetzagentur ermittelten und den einzelnen Ländern zugeordneten Anlagen berücksichtigt. Die dabei verwendeten Quellen unterscheiden sich in geringem Maße von jenen Quellen, die im Land Bremen für die Ermittlung der Anlagen zugrunde gelegt werden. Entsprechend sind geringe Abweichungen zwischen den jeweils berichteten Anlagen möglich.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	11,6	0,0	0,0	-
Solare Strahlungsenergie	66,4	6,7	6,8	-
Windenergie an Land	201,3	-	-	-
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	5,2	-	-	-
Wasserkraft	10,0		-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	2,1	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	11	1	1	-
Solare Strahlungsenergie	3.651	861	868	7
Windenergie an Land	94	-	-	-
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	5	-	-	-
Wasserkraft	2	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	2	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

Eigene Erhebungen der Freien Hansestadt Bremen (Quellen: Gewerbeaufsicht Land Bremen, Betreiber:innenangaben, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur) weichen von den in diesem Bericht dargestellten Angaben der Bundesnetzagentur für das Land Bremen geringfügig ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Angaben im Zuge der für Bestandsanlagen noch laufenden Datenklärung im Marktstammdatenregister bzw. der für die eigenen Erhebungen genutzten Daten zukünftig angleichen werden. Auf eine Darstellung und Analyse der Abweichungen wird deshalb verzichtet.

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Am 7. Juni 2022 wurden vom Bremer Senat neue Klimaschutzziele beschlossen. Mit der Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 19. April 2023 sind die Klimaschutzziele jetzt auch gesetzlich verankert. Vorgesehen sind unter anderem die folgenden CO_2-Minderungen:

- bis zum Jahr 2030 mindestens um 60 Prozent
- bis zum Jahr 2033 mindestens um 85 Prozent
- bis zum Jahr 2038 mindestens um 95 Prozent

Zur Erreichung der neuen ambitionierten Ziele hat der Senat im November 2022 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen beschlossen.

Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wichtiges Handlungsfeld für den Klimaschutz im Land Bremen auch wenn dieses bisher nicht mit konkreten Unterzielen hinterlegt ist. Im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 für die Freie Hansestadt Bremen wurde ein Aktionsplan mit rund 500 Klimaschutzmaßnahmen aufgestellt, darunter auch zahlreiche Maßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien. Dabei agieren die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven hinsichtlich der Ausbauplanungen für erneuerbare Energien unabhängig voneinander. Aktuell werden die ersten Maßnahmen umgesetzt, auch wenn die Operationalisierung des Großteiles der Maßnahmenvorschläge des Aktionsplans noch andauert. Als eine der ersten umgesetzten Maßnahmen konnte am 26. April 2023 von der Bremer Bürgerschaft (Landtag) in zweiter Lesung das „Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG)“ beschlossen werden. Es trat am 24. Mai 2023 in Kraft und soll wesentlich zur Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik im Land Bremen beitragen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem WindBG wird das folgende Ziel verfolgt:

„§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.“

Für das Land Bremen gilt demnach die Verpflichtung die folgenden Flächenbeitragswerte auszuweisen:

- Bis zum 31.Dezember 2027: 0,25 (Anteil der Landesfläche in Prozent)
- Bis zum 31. Dezember 2032: 0,5 (Anteil der Landesfläche in Prozent)

Im Vergleich zu Flächenländern ist die Freie Hansestadt Bremen als Zwei-Städte-Staat mit einer kleinen Landesfläche sowie hoher Siedlungsdichte in einer besonderen Position und vor große Herausforderungen gestellt. Im WindBG sind zwar entsprechend niedrigere Zielwerte für die Flächenbeitragswerte festgelegt. Allerdings wird die Gesamtsituation des Landes Bremen noch nicht vollständig gewürdigt: Fast die Hälfte der sich im Land Bremen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) befindet sich nicht auf sogenannten Vorrangflächen und kann im Rahmen der aktuellen Regelungen des WindBG nur bedingt eingerechnet werden. Die konkrete Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG wird aktuell geprüft und soll – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eventueller weiterführender Hinweise durch die Bundes-Ebene – dann entsprechend ausgeführt werden.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen findet im Land Bremen über die Flächennutzungspläne (FNP) der Gemeinden statt.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

In 2022 wurde eine ausgewiesene Windvorrangfläche zur Zwischennutzung zu Gunsten der Ausweisung eines Gewerbegebietes um 41 Hektar (ha) reduziert. Somit sind aktuell im Land Bremen Flächen von insgesamt ca. 308 ha als Windvorrangflächen ausgewiesen. Davon entfallen 281 ha auf die Stadt Bremen und 27 ha auf die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Über die in den FNP ausgewiesenen Vorrangflächen hinaus werden aktuell auch weitere Flächen für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt. Hierbei handelt es sich um Flächen im sogenannten Innenbereich sowie im Außenbereich außerhalb von Windvorranggebieten. Für diese mit Windkraftanlagen bebauten Flächen liegen keine Angaben zur genutzten Fläche vor.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen			
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		308*	
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	308*	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	k. A.	

** auf Basis der 10. FNP-Änderung vom 10.11.2022*

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Flächenangaben basieren ausschließlich auf den aktuell gültigen Flächennutzungsplänen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Für alle Windvorrangflächen bzw. Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Land Bremen liegen GIS-Daten vor.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Planungen für eine neue Flächenausweisung für Windenergie an Land liegen in der Freien Hansestadt Bremen aktuell nur für das Gebiet der Stadt Bremerhaven vor. Dort sind zum aktuellen Zeitpunkt. 27 ha für die Windenergienutzung durch die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergie gesichert. Der überwiegende Teil der vorhandenen WEA liegt jedoch außerhalb der Sonderbaufläche Windenergie. Diese WEA wurden als privilegierte Anlagen im Außenbereich oder als Nebenanlagen zu einem gewerblichen oder industriellen Betrieb genehmigt. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Stadt Bremerhaven aktuell einen gesamträumlichen Flächennutzungsplan (FNP) zur Steuerung der Windenergie aus. Im Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist eine zusätzliche

Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie mit einer Größe von 82 ha dargestellt, die im Wesentlichen der planerischen Absicherung von Flächen dient, auf denen bereits WEA stehen. Der Entwurf des FNP befindet sich in der Konkretisierung. Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung steht noch aus. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass ein über die bereits genutzten Standorte hinausgehender, nennenswerter Zuwachs an Flächen für die Windenergie im Außenbereich der Stadt Bremerhaven nicht zu erwarten ist.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Im Berichtszeitraum bestehen Planentwürfe für Vorranggebiete im Umfang von 82 ha.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	82
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Planungsämter der Freien Hansestadt Bremen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Keine Neugenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen mit kapazitativen Auswirkungen.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Keine.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Eine im Jahr 2022 beklagte Windenergieanlage befindet sich aktuell in der Errichtung (Stand: Mai 2023).

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Keine.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Aufgrund sehr geringer Fallzahlen keine Angaben möglich.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Abfrage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

2.5 Repowering

Eine detaillierte Ermittlung des Potentials für Repowering liegt nicht vor.

Angesichts der Altersstruktur der Windenergieanlagen im Land Bremen wird dieses Thema erst zum Ende des Jahrzehnts an Bedeutung gewinnen.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Mit dem bisherigen Ausbaustand hat das Land Bremen mit rund 480 kW/km² bereits eine relativ hohe Dichte an installierter Windleistung pro Quadratkilometer erreicht. Der Bundesdurchschnitt lag 2021 bei ca. 157 kW/km² (inkl. Nicht-EEG-Anlagen gemäß Agentur für Erneuerbare Energien, Föderal Erneuerbar: Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien). Agora Energiewende stellt in ihrer Untersuchung Klimaneutrales Deutschland bis 2045 (April 2021, Seite 25) dar, dass in Deutschland u. a. die installierte Windleistung auf 145 GW gesteigert werden müsste, um Klimaneutralität zu erreichen. Dies entspräche einer installierten Windleistung von 406 kW/ km².

Die Möglichkeiten des Ausbaus der Windkraft sind im Land Bremen weitgehend ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund einer im Zwei-Städte-Staat Bremen wachsenden Flächenbeanspruchung für andere Nutzungen steht die Flächensicherung für Windkraftanlagen zunehmend unter dem Druck der Flächenkonkurrenz. Das Windenergiekonzept der Stadtgemeinde Bremen soll aktuell noch einmal daraufhin überprüft werden, ob im Außenbereich zusätzliche Flächen vorhanden sind, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Des Weiteren werden die durch Bundestag und Bundesrat im März 2023 beschlossenen Regelungen zur Umsetzung der sogenannten EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) und damit verbundene Vereinfachungen in Genehmigungsprozessen geprüft.